

Bericht^{*)}

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/4375, 14/4388, 14/4633 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz)

Bericht des Abgeordneten Heinz Schemken

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/4375, 14/4388 ist in der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2000 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen worden.

Der **Bundesrat** hat auf seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen – Drucksache 531/00 (Beschluss) – und zu zwei Einzelaspekten eine Prüfbitte und einen Änderungsvorschlag beschlossen. Des Weiteren wurde die Bundesregierung aufgefordert, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren so umzugestalten, dass die Umstellung der Regelsätze der Sozialhilfe centgenau erfolgt.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 47. Sitzung am 15. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 65. Sitzung am 15. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat in seiner 51. Sitzung am 8. November 2000 mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 67. Sitzung am 15. November 2000 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 56. Sitzung am 15. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und

^{*)} Die Beschlussempfehlung wurde als Drucksache 14/4633 verteilt.

F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu empfehlen.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 62. Sitzung am 8. November 2000 und in seiner 64. Sitzung am 15. November 2000 den Gesetzentwurf beraten und abschließend mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs in der auf Drucksache 14/4633 abgedruckten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz soll das Sozial- und Arbeitsrecht zum 1. Januar 2002 von DM auf Euro umgestellt werden. Es ist vorgesehen, die Beitragsbemessungs- und Leistungsbeurteilungsgrößen in der Rentenversicherung und Alterssicherung der Landwirte sowie die Leistungen in der Sozialhilfe und im Sozialen Entschädigungsrecht von DM- in Euro-Beträge umzurechnen. Praxisgerechter ausgestaltet werden soll ferner die sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen. Ferner soll Forderungen des Bundesrechnungshofes und des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses zum Beitrags- und Leistungsrecht der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung entsprochen werden. Umgesetzt wird auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensanrechnung bei Auszubildenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Vorgesehen sind des Weiteren Angleichungen des Verwaltungsverfahrensrechts der Sozialleistungsträger an das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht.

III. Ausschussberatungen

Die **Mitglieder der Fraktion der SPD** erklärten, der Entwurf eines 4. Euro-Einführungsgesetzes bringe die Umstellung der im Arbeits- und Sozialrecht durch die Einführung des Euro ab dem 1. Januar 2002 betroffenen Berechnungs- und Basisgrößen sowie der Ordnungswidrigkeitenregelungen. Grundsatz sei dabei, ohne Mehraufwand für die öffentlichen Haushalte und ohne Belastung der Bürger die maßgebenden Größen in Euro festzulegen. Darüber hinaus enthalte der Gesetzentwurf eine Reihe notwendiger Rechtsänderungen, die von der Praxis oder dem Bundesrechnungshof gefordert würden. In den Entwurf sei auch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Umstellung der Berücksichtigung von Grundvermögen bei Ausbildungsförderungen aufgenommen.

Die **Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU** betonten, die Währungsumstellung auf den Euro mache auch die entsprechende Anpassung im Arbeits- und Sozialrecht notwendig. Zu ihr gebe es keine Alternative. Die Fraktion CDU/CSU stimme deshalb dem Gesetzentwurf zu. Zu kritisieren sei aber die Eile, mit der der Entwurf durch das Parlament gebracht werden solle. Die Währungsumstellung sei schon länger bekannt, deshalb hätte auch zu einem früheren Zeitpunkt der Gesetzentwurf vorgelegt werden können. Dies wäre deshalb wünschenswert gewesen, weil in dem Gesetz auch eine Reihe weiterer, über die Währungsumstellung

hinausgehende Vorschriftenänderungen enthalten seien und Bedarf bestanden hätte, bei einzelnen Regelungen deren Praxisgerechtigkeit zu diskutieren. Dies gelte speziell für die geplante Neuordnung des Entgeltabrechnungsverfahrens für Arbeitszeit-Wertguthaben, die zu einer unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Kostenbelastung der Arbeitgeber führe.

Die **Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonten, der Gesetzentwurf sei notwendig und durch die Währungsumstellung von DM auf Euro vorgegeben.

Die **Mitglieder der Fraktion der PDS** erklärten, durch die verschiedenen Umrechnungsmodi in den einzelnen Umstellungsgesetzen werde das Misstrauen der Bürger gegen den Euro gefördert. Dessen ungeachtet sei aufgrund der beschlossenen Währungsumstellung auch die Anpassung im Arbeits- und Sozialrecht notwendig. Die Fraktion der PDS werde sich deshalb der Stimme enthalten.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 3

Anpassung an die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorgesehene Änderung von § 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB I.

Zu Artikel 3 Nr. 1, 2, 6, 7 bis 14, 18 und 19, 24 und 25

Zu den Nummern 1, 2, 6, 18 und 19

Die Änderungen stellen sicher, dass durch die Umstellung von Deutsche Mark auf Euro für die Betroffenen kein Nachteil entsteht.

Zu den Nummern 7 bis 14 und 25

Die Euro-Umstellung der Ausbildungsgeld-Sätze im SGB III erfolgt zusammen mit der Umstellung der Berufsausbildungsbeihilfe-Sätze im Ausbildungsförderungsreformgesetz (Bundesratsdrucksache 585/00).

Zu Nummer 24

Die Euro-Umstellung der für die Meldung an das Gewerbezentralregister maßgebenden Bußgeldhöhe muss zusammen mit der Änderung der Gewerbeordnung (§ 149) in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beabsichtigten Novelle zur Gewerbeordnung vorgenommen werden, da beide Beträge identisch sein müssen.

Zu Artikel 4 Nr. 2

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Die Ergänzung des § 7 Abs. 1a SGB IV stellt klar, dass eine bereits bei Abschluss der Freistellungsvereinbarung getrof-

fene (weitere) begrenzte Zweckbindung, die allein den „Störfall“ betrifft, die Wirksamkeit der Vereinbarung unberührt lässt. Dabei muss zweifelsfrei zum Ausdruck kommen, dass es ausschließlicher Zweck der Vereinbarung ist, die Freistellung von der Arbeitsleistung zu erreichen. Nur für den Fall, dass diese Freistellung aus den gesetzlich festgelegten Gründen später nach Abschluss der Vereinbarung unmöglich wird, wird bereits von vornherein eine bestimmte Verwendung des Wertguthabens festgelegt. Diese zusätzliche Zweckbestimmung kann aber nicht der Grund des Störfalles sein; z. B. darf nicht die Realisierung der zusätzlichen Zweckbestimmung für den Störfall, nämlich die Verwendung für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung, den Störfall herbeiführen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Artikel 4 Nr. 9

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung hat zur Folge, dass die verwaltungsmäßige Abwicklung von Wertguthaben weiter vereinbart wird, weil Wertguthaben bis zur Höhe von 250 (bisher 200) Stunden nicht besonders aufgezeichnet werden müssen und im Störfall als Einmalzahlung abgewickelt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 23b Abs. 2 SGB IV wird geregelt, inwieweit im Störfall das Wertguthaben zu verbeitragen ist, also der Umfang des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts im Störfall. Nach der vorgesehenen Regelung besteht keine Beitragspflicht für Wertguthaben, die im Störfall für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Verwendung für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung ist bereits beim Abschluss der Vereinbarung für den Fall des Eintritts eines Störfalles vorgesehen.
- Als Störfall gilt nur die Beendigung der Beschäftigung wegen
 - des Eintritts verminderter Erwerbsfähigkeit,
 - des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann,
 - des Todes des Beschäftigten.
- Eine Abfindung darf die betriebliche Altersversorgung nicht beinhalten, außerdem muss ihr Leistungskatalog umfangreich sein.
- Der Freistellungszweck darf nicht nur vorgeschoben sein.

Die gesetzliche Regelung zur Beitragsfreiheit des Wertguthabens geht dabei davon aus, dass bei Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, eine entsprechende Rente auch tatsächlich bezogen wird. Die „schlichte“ Beendigung eines Arbeitsverhältnisses aus den genannten Grün-

den durch Kündigung allein führt deshalb nicht zur Beitragsfreiheit des Wertguthabens.

Soweit bereits im Zeitpunkt der Ansammlung von Wertguthaben vorhersehbar ist, dass eine Freistellung nicht mehr realisierbar ist, z. B. Wertguthaben von mehr als 12 Monaten bei 64-Jährigen, kann das Wertguthaben nicht beitragsfrei gestellt werden. Hier liegt eindeutig eine Umgehung der Regelungen des SGB IV zur Beitragspflicht vor; die Beiträge auf Wertguthaben sind nur gestundet, und zwar nur, wenn ihr Abbau mit einer Freistellung von der Arbeitsleistung verbunden ist. Deshalb muss ihr Aufbau – die Ansparphase – diesem Ziel der Freistellung dienen. Konkret heißt das, dass bis zu dem Zeitpunkt, ab dem vorhersehbar ist, dass eine Verwendung zu Freistellungszwecken unmöglich ist, angesammelte Wertguthaben beitragsfrei bleiben, wenn sie in eine betriebliche Altersversorgung überführt werden. Die danach angesammelten Wertguthaben sind auch bei einer Überführung in eine betriebliche Altersversorgung zu verbeitragen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Artikel 6 Nr. 9

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 Nr. 16

Durch Absatz 1 Satz 3 wird geregelt, dass die zum 1. Januar 2000 vorgenommene Änderung des § 11 Satz 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, die für den berechtigten Personenkreis zu einer Erhöhung der Rente führen kann, auch für Bestandsrentner gilt, deren Rente bereits vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat.

Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 6 Nr. 16a

Nach früherem Recht bereits beschiedene Neufeststellungen werden allein aus Anlass einer Rechtsänderung nicht nochmals aufgegriffen (§ 306 Abs. 1). Von diesem Grundsatz macht der neue Absatz 2 für eine bereits nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches durchgeführte Neufeststellung eine Ausnahme im Hinblick auf die nach dem „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ (Bundestagsdrucksache 14/4230) vorgesehene Änderung von § 300 Abs. 3. Auf Antrag führt diese wesentliche Änderung in den rechtlichen Verhältnissen gemäß § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufhebung des früheren Neufeststellungsbescheides und zu einer nochmaligen Neufeststellung nach den Vorschriften, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden waren.

Insbesondere die zum 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Vorschriften des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) haben in vielen Fällen dazu geführt, dass durch die Neufeststellung einer Rente, etwa bei Anerkennung zusätzlicher Beitragszeiten, wegen der zwischen-

zeitlichen leistungsmindernden Rechtsänderungen dennoch nicht eine entsprechende Rentenerhöhung erzielt wurde. Im Fall der Rücknahme eines rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsaktes oder im Fall der Aufhebung bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse führte die bisherige Regelung oftmals dazu, dass sich die Rente nicht allein im Umfang der rechtswidrigen Begünstigung oder Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers verminderte, sondern zusätzlich durch die Anwendung des neuen Rechts.

Durch den neuen Absatz 2 erhalten die Betroffenen daher einen Anspruch auf eine nochmalige Neufeststellung nach dem für sie früher geltenden und in der Regel günstigeren Recht.

Zu Artikel 7 Nr. 2

Redaktionelle Änderung (§ 2 SGB IV hat keine Absätze.

Zu Artikel 7 Nr. 5

Folgeänderung auf Grund des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Artikel 7 Nr. 7

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Artikel 7 Nr. 26

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Artikel 10 Nr. 8 und 9

Entsprechend einer Anregung des Bundesrates wird die vorgesehene Änderung nicht weiterverfolgt.

Zu Artikel 14 Nr. 2

Die Regelsätze sind wie andere Leistungsbeträge, deren Umstellung auf den Euro nicht gesetzlich besonders gere-

gelt sind, ab dem 1. Januar 2002 centgenau umzurechnen (Artikel 14 Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 in Verbindung mit Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997). Die Rundungsregelung in § 2 Abs. 4 Satz 1 der Regelsatzverordnung wird für das erste Halbjahr 2002 ausgesetzt, weil mögliche Abrundungen zu einer Leistungsabsenkung, eine generelle Aufrundung aber zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen würde. Für das erste Halbjahr 2002 gelten also die auf Euro und Cent umgerechneten Regelsätze, die zum 1. Juli 2001 in Deutsche Mark festgesetzt worden sind. Ab 1. Juli 2002 ist wieder die Rundungsregelung des Satzes 1 anzuwenden. Die Änderung entspricht einer Anregung des Bundesrates.

Zu Artikel 42 Nr. 1

Die Erlaubnisgebühr von 1000 DM darf nicht auf Euro umgestellt werden, da sie nur bis Ende 2000 in dieser Höhe erhoben wird.

Zu Artikel 57 Nr. 2

Folgeänderung zur Änderung von § 23b Abs. 2 Satz 8 SGB IV.

Zu Artikel 57 Nr. 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 59

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 68 Abs. 6a

Die Regelung zur beitragsfreien Überführung von Wertguthaben in Betriebsrentenanwartschaften soll rückwirkend die bisher nach den Vorschriften des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688), das zum 1. Januar 1998 in Kraft trat, angesammelten Wertguthaben erfassen.

Berlin, den 16. November 2000

Heinz Schemken

Berichterstatler